

Montanmitbestimmung,  
Verfassungswidrigkeit,  
Bestandsschutz und Gleichheitssatz

## § 3 MitbestErgG 1/91

MitbestErgG §§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 16; AktG § 98; GG Art. 100

OLG Düsseldorf EWiR § 3 MitbestErgG 1/91, 605 (Däubler)

Leitsätze des Verfassers:

1. Die Fortgeltung der Montanmitbestimmung in Konzernen mit einer „Montanquote“ von 20 % oder einem zum Konzern gehörenden Montanunternehmen mit mindestens 2 000 Beschäftigten ist wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig.
2. Der Gleichheitsverstoß ergibt sich insbesondere daraus, daß Konzerne, die bisher nicht dem Montanmitbestimmungsgesetz unterliegen, nur bei einer „Montanquote“ von 50 % erfaßt werden.
3. Zur Überprüfung des § 3 Abs. 2 Nr. 1 MitbestErgG wird deshalb nach Art. 100 Abs. 1 GG das Bundesverfassungsgericht angerufen.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 8. 1. 1991 – 19 W 3/90 (rechtskräftig), NJW 1991, 1136

### Kurzkommentar:

Wolfgang Däubler, Dr. iur., Universitätsprofessor in Bremen

1. Die Auseinandersetzungen um die Montanmitbestimmung finden kein Ende. Seit den 50er Jahren ist der Gesetzgeber bemüht, eine übermäßige Erosion des „Montanmodells“ zu verhindern. Diese droht insbesondere deshalb, weil sich der Schwerpunkt vieler Unternehmen und Konzerne von Kohle, Eisen und Stahl wegentwickelt hat. Dazu kamen Versuche einzelner Unternehmensleitungen, durch Umstrukturierungen innerhalb des Konzerns dem Anwendungsbereich des Montanmitbestimmungsgesetzes zu entgehen (näher dazu Däubler, Arbeitsrecht 1, 12. Aufl., 1990, S. 672 f). Mit dem Gesetz zur Sicherung der Montanmitbestimmung vom 20. 12. 1988 (BGBl I, 2312) schien ein Schlußstrich gezogen – der aus Leitsatz 1 deutlich werdende geringe Anteil der Montanindustrie schien einen langfristigen Bestandsschutz zu garantieren, der durch die vorliegende Entscheidung nun wieder in Frage gestellt ist.
2. Das OLG Düsseldorf hat ein von der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz eingeleitetes Statusverfahren nach § 98 AktG gem. Art. 100 Abs. 1 GG ausgesetzt, weil es § 3 Abs. 2 Nr. 1 MitbestErgG für verfassungswidrig hält. Entscheidend soll hierfür ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG sein, während die Vereinbarkeit der Montanmitbestimmung als solcher mit Art. 14 Abs. 1 GG dahingestellt blieb.

Für die Unternehmen mache es einen beträchtlichen Unterschied, ob sie dem Montanmodell oder dem Mitbestimmungsgesetz 1976 unterliegen. Infolge der anderen Zusammensetzung des Aufsichtsrats sei ihre Beweglichkeit auf dem Markt eingeschränkt. Eine solche Ungleichbehandlung bedürfe des rechtfertigenden Grundes, der in einem „angemessenen“ Verhältnis zu der vom Gesetzgeber bewirkten Differenzierung stehen müsse.

Dem Gesetzgeber sei es unbenommen, im Rahmen seines weiten Ermessens Maßnahmen zu treffen, die einer Aushöhlung der Montanmitbestimmung entgegenwirken. Zulässig wäre aus Gründen der Rechtssicherheit auch, für den erstmaligen „Eintritt“ in die Montanmitbestimmung einen etwas höheren Anteil als beim Ausscheiden vorzusehen. Nicht zu legitimieren sei jedoch die im geltenden Recht vorhandenen, weit auseinanderfallenden Grenzen: Bisher mitbestimmte Unternehmen mit einer Montanquote zwischen 20 und 50 % seien ohne sachlichen Grund im Wettbewerb mit anderen Unternehmen benachteiligt, die eine vergleichbare oder im Einzelfall sogar eine höhere Montanquote aufweisen. Die Bewährung der bisherigen Strukturen und das Interesse, am Status quo nichts zu ändern, reiche für eine Rechtfertigung am Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG nicht aus.

3. Die Entscheidung bringt ein neues Element der Unsicherheit in die Montanmitbestimmung. Bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (die viele Jahre auf sich warten lassen kann) ist das Montanmodell erneut mit einem Fragezeichen zu versehen. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil das Bundesverfassungsgericht die zur Überprüfung gestellte Norm auch an Art. 14 GG und anderen potentiell durch die Mitbestimmung berührten Grundrechten messen muß; das vorliegende Gericht kann den Prüfungsmaßstab insoweit nicht einschränken.

4. Die zu erwartende Kritik wird voraussichtlich in erster Linie rechtspolitisch orientiert sein. Auch vom geltenden Recht her gesehen ergeben sich jedoch Bedenken. Der Ausgangspunkt des Gerichts – die Benachteiligung des montanmitbestimmten Unternehmens auf dem Markt – ist empirisch nicht abgesichert. Der im Beschluß erwähnte Bericht der Biedenkopf-Kommission läßt einen derartigen Rückschluß jedenfalls nicht zu. Andere Quellen werden nicht zitiert; die beiläufig gemachte Aussage, der „Neutrale“ sei in der Regel Aufsichtsratsvorsitzender, erhöht seiner evidenten Unrichtigkeit wegen auch nicht die Sachautorität des Gerichts auf diesem Gebiet. Weiter überrascht die These, daß die Bewahrung eines Zustands, der sich bewährt hat, keinen sachlichen Grund darstellen könne. Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer werden auf diese Weise gegenüber vermögenswerten Rechten doppelt benachteiligt: Nicht nur, daß sie leichter entzogen werden können, selbst ihre bewußte Erhaltung ist kein Wert an sich. Während im Rahmen des Art. 14 GG jede Veränderung der besonderen Rechtfertigung bedarf, ist die Erhaltung sozialstaatlich legitimer Beteiligungsrechte nicht einmal ein „sachlicher Grund“ im Rahmen des Willkürverbots. Es ist schwer vorstellbar, daß sich das Bundesverfassungsgericht einer solchen Auffassung anschließen wird.